

Checkliste Abfall 2

- gültig bis 30.06.2011 -

Transport von gebrauchten Lithium-Zellen und -Batterien nach Sondervorschrift 636 in Verbindung mit Verpackungsanweisung P903b des ADR 2009 in Versandstücken mit 30 kg Bruttomasse oder mehr

Hinweise: Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“. Ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

Lithiumzellen und –batterien dürfen zusammen mit anderen gebrauchten Zellen und Batterien, die kein Lithium enthalten, transportiert werden. Die Zellen und Batterien müssen nicht einzeln geschützt sein.

A : Voraussetzungen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	Ist sichergestellt, dass jede einzelne Zelle oder Batterie ein Bruttogewicht von höchstens 500 g hat? <small>Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 636, Verpackungsanweisung P903b</small>			
2	Werden die Zellen oder Batterien zur Entsorgung gesammelt und zwischen einer Verbrauchersammelstelle und den Zwischenverarbeitungsstellen befördert? <small>Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 636 b)</small>			
3	Existiert ein Qualitätssicherungssystem, um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge Lithiumzellen und –batterien je Beförderungseinheit oder Großcontainer 333 kg nicht überschreitet? Hinweis: Bei so einem System könnte geregelt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Merkblätter für Kunden (Sammelverhalten) - Kontrollen durch den Fahrer bei der Übernahme - Gewichtskontrollen und Einhaltung der Mengengrenzen - Wareneingangskontrollen - Schulungsmaßnahmen <small>Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 636 b) (ii)</small>			

B : Verpacken

Welcher Verpackungstyp wird verwendet (bitte ankreuzen):

- 1H2 – Fass aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel (Prüfpunkt B1)
- 4H2 – Starre Kiste aus Kunststoff (Prüfpunkt B1)
- 1A2 – Fass aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (Prüfpunkt B2)
- 4A – Kiste aus Stahl (Prüfpunkt B2)

Hinweis: Andere Verpackungstypen sind nicht zulässig

B1: Verwendung 1H2-Fass oder 4H2-Kiste

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
4	<p>Entspricht das Fass der Codierung 1H2 (Kunststoff-Fass mit abnehmbarem Deckel) oder die Kiste mit der Codierung 4H2 (starre Kunststoff-Kiste) den Prüfanforderungen für feste Stoffe der Verpackungsgruppe II?</p> <p>Hinweis: Die Verpackung muss eine X oder Y-Codierung haben und ein „S“ in der Codierung aufweisen, z.B. UN 4H2/Y80/S/09/D/BAM..... Quelle ADR: 4.1.4 Verpackungsanweisung P903b (1)</p>			
5	<p>Ist die Bruttomasse des Packstückes kleiner oder gleich der auf der Verpackung angegebenen höchstzulässigen Bruttomasse?</p> <p>Hinweis: Die Bruttomasse ist der Zahlenwert, der nach dem Buchstaben X oder Y (siehe Prüfpunkt 4) in der Codierung angegeben ist. Quelle ADR: .1.4 Verpackungsanweisung P903b (1), 6.1.3</p>			
6	<p>Wurde entweder der füllungsfreie Raum der Verpackung mit Polstermaterial ausgefüllt oder wurde die Verpackung vollständig mit einem Sack aus Polyethylen ausgestattet und dieser Sack verschlossen?</p> <p>Hinweis: Zutreffende Verpackungsmethode im Feld „Ja“ ankreuzen. Quelle ADR: 4.1.4 Verpackungsanweisung P903b Zusätzliche Vorschriften</p>		
7	<p>Ist die Verpackung, wenn sie luftdicht verschlossen ist, mit einer Lüftungseinrichtung ausgerüstet, die gewährleistet, dass ein maximaler Überdruck von 10 kPa (= 0,1 bar) nicht überschritten wird?</p> <p>Hinweis: Beispielsweise durch Anbringen eines Loches im Deckel und Verschluss mit Folie. Quelle ADR: 4.1.4 Verpackungsanweisung P903b Zusätzliche Vorschriften , 4.1.1.8</p>			

B2: Verwendung 1A2-Fass oder 4A-Kiste

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
8	<p>Entspricht das Fass der Codierung 1A2 (Stahl-Fass mit abnehmbarem Deckel) oder eine Kiste mit der Codierung 4A (Kiste aus Stahl) den Prüfanforderungen für feste Stoffe der Verpackungsgruppe II?</p> <p>Hinweis: Die Verpackung muss eine X oder Y-Codierung haben und ein „S“ in der Codierung aufweisen, z.B. UN 1A2/Y150/S/09/D/BAM..... Quelle ADR: 4.1.4 Verpackungsanweisung P903b (2)</p>			
9	<p>Ist die Bruttomasse des Packstückes kleiner oder gleich der auf der Verpackung angegebenen höchstzulässigen Bruttomasse?</p> <p>Hinweis: Die Bruttomasse ist der Zahlenwert, der nach dem Buchstaben X oder Y (siehe Prüfpunkt 8) in der Codierung angegeben ist. Quelle ADR: 4.1.4 Verpackungsanweisung P903b (1), 6.1.3</p>			
10	<p>Ist das Fass oder die Kiste mit einem Sack aus Polyethylen ausgestattet, der die folgenden Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kerbzähigkeit sowohl in parallelen als auch in senkrechten Flächen von mindestens 480 Gramm bezogen auf die Länge des Sacks? - Mindestdicke von 500 Mikrometern? - spezifischer elektrischer Widerstand von mehr als 10 MOhm? - 24-stündige Wasseraufnahme bei 25 °C von weniger als 0,01 %? <p>Quelle ADR: 4.1.4 Verpackungsanweisung P903b (2)</p>	
11	<p>Wurde der Sack aus Polyethylen verschlossen? Quelle ADR: 4.1.4 Verpackungsanweisung P903b (2)</p>			
12	<p>Ist sichergestellt, dass es sich um einen neuen Sack aus Polyethylen handelt, der noch nicht verwendet wurde und dass dieser auch nur einmal verwendet wird? Quelle ADR: 4.1.4 Verpackungsanweisung P903b (2)</p>			
13	<p>Ist die Verpackung, wenn sie luftdicht verschlossen ist, mit einer Lüftungseinrichtung ausgerüstet, die gewährleistet, dass ein maximaler Überdruck von 10 kPa (= 0,1 bar) nicht überschritten wird? Quelle ADR: 4.1.4 Verpackungsanweisung P903b Zusätzliche Vorschriften , 4.1.1.8</p>			

C : Kennzeichnung

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
14	Ist jedes Versandstück mit der Kennzeichnung „GEBRAUCHTE LITHIUMBATTERIEN“ versehen? <small>Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 636 b) (iii)</small>			

D : Verladung

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
15	Beträgt die Gesamtmenge Lithiumzellen und –batterien je Beförderungseinheit oder Großcontainer maximal 333 kg? <small>Quelle ADR: 3.3 Sondervorschrift 636 b) (ii)</small>			

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

**Sind die oben genannten Prüfpunkte erfüllt,
unterliegt dieser Transport
KEINEN WEITEREN Gefahrguttransportvorschriften mehr**

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--